

**BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG
VON JOLLEN UND KATAMARANEN
71076/AT/0505**

§ 1 UMFANG DER HAFTUNG (VERSICHERTE GEFAHREN)

1. Versichert ist der Totalverlust oder der konstruktive Totalverlust (konstruktiver Totalverlust liegt vor, wenn die Instandsetzungskosten den Listenpreis des Herstellers am Tag des Schadens bzw. die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen) des Bootes durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt sowie Diebstahl des ganzen Bootes und/oder der fest mit dem Boot verbundenen oder festgelaschten bzw. anderweitig unter Verschluss gehaltenen Teile, sofern polizeilich gemeldet. Mitversichert ist der Slipwagen. Ausgeschlossen ist der Straßentrailer.
2. Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung sind über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus, in voller Höhe, mitversichert.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Europäische Flüsse und Binnengewässer. Europäische Küstengewässer bis 20 sm von Küstenlinien entfernt, inklusive aller Landtransporte. Das Regattarisiko ist mitversichert.

§ 3 AUSSCHLÜSSE

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - a) Alle Schäden, soweit sie über die Versicherungssumme hinausgehen
 - b) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen
 - c) Schäden durch Krieg und/oder Minen
 - d) Personenschäden
 - e) Teilbeschädigungen, soweit sie nicht auf Diebstahl beruhen
 - f) Mittelbare Schäden, z. B. Verlust der Rennfähigkeit, Wertminderung etc.
 - g) Straßentrailer

§ 4 VERHALTEN IM SCHADENFALL

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden der Firma Pantaenius Yachtversicherungen GmbH unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Feuer- und Explosionsschäden, Einbruch-Diebstahl oder Diebstahl ist bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich eine Anzeige zu erstatten.

§ 5 ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. Bei Totalverlust wird der jeweilige Listenpreis des Herstellers am Tage des Schadens abzüglich erzielbarer Restwerte erstattet, begrenzt mit der Versicherungssumme.
2. Für gestohlene Sachen ist der Versicherer frühestens nach Ablauf von 2 Monaten zur Leistung verpflichtet.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, gestohlene Sachen nur dann wieder zu übernehmen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Abhandenkommens und des Wiederauffindens ein Zeitraum von nicht mehr als 2 Monaten verstrichen ist.
4. Wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, so ist der Versicherer berechtigt, vor einer etwaigen Zahlung den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

§ 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VersVG)